Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft, für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter.

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich nachm. 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis: Bei Abholung in der Geschäftsstelle und den Ausgabestellen 2 Mk. im Monat, bei Zustellung durch die Boten 2,50 Mk., bei Postbestellung 2 Mk. zuzüglich Abtrage-gebühr. Einzelnummern 10 Pfg. Alle Postanstalten Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend Postboten und unsere Annehmer zu jeder Zeit Bezieher und Geschäftsstellen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Kürzung des Bezugspreises. — Rücksendung eingesandter Schriftstücke erfolgt nur, wenn Porto beiliegt.

Anzeigenpreis: die 8gespaltene Raumzeile 20 Goldpfennig, die 4gespaltene Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Goldpfennig, die 3gespaltene Reklamezeile im textlichen Teile 100 Goldpfennig. Nachweisungsgebühr 20 Goldpfennig. Vorgeschriebene Erscheinungstage und Platzvorschriften werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Anzeigenannahme bis vorm. 10 Uhr. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6 durch Fernruf übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Garantie. Für die Richtigkeit der Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Jeder Rabattanspruch erlischt, wenn der Betrag durch Anzeigen nehmen alle Vermittlungsstellen entgegen.

Das Wilsdruffer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und Stadtrats zu Wilsdruff, Forstrentamts Tharandt, Finanzamts Nossen.

Nr. 247. — 84. Jahrgang. Telegr.-Adr.: „Amtsblatt" Wilsdruff-Dresden Postscheck: Dresden 2640 Donnerstag 22. Oktober 1925

Die Verträge.

Von parlamentarischer Seite wird uns geschrieben:

Nun ist endlich das Schweigen gebrochen und die Verträge von Locarno sind veröffentlicht worden. Wenn man den Gerüchten, die in politischen Kreisen zirkulieren, Glauben schenken darf, so spitzt sich jetzt der deutsche Wunschzettel vor allem zu auf eine vertragsmäßige Bindung an die Abkürzung der Besetzungsfrist. Damit wird die Frage, ob auch eine Milderung des Besetzungsregimes im Rheinland und im Saargebiet herbeigeführt werden soll, weniger wichtig. Auch die Räumung der nördlichen Rheinlandzone wird und darf nicht als eine Gegengabe gegen die deutsche Unterzeichnung in Locarno aufgefaßt werden.

Es ist ein sehr ausgedehntes Aktenstück, dieses Schlußprotokoll von Locarno mit seinen sechs Anlagen: dem Sicherheitspakt, dem Schiedsabkommen zwischen Deutschland und Belgien, dem gleichlautenden zwischen Deutschland und Frankreich, dem Schiedsabkommen mit Polen und dem wörtlich gleichen mit der Tschechoslowakei, schließlich der Kollektivnote der Ententevertreter, die eine vorläufig noch unverbindliche Auslegung des Artikels 16 der Völkerbundsatzung enthält. Diese Note und das Sicherheitsabkommen (Rheinpakt) ist das interessanteste des ganzen in Locarno Zustandegekommenen. Das Ziel ist: den Frieden in dem Gebiete zu sichern, das so oft der Schauplatz europäischer Konflikte gewesen ist. Es sind aber — und das ist nicht unwichtig — ergänzende Garantien zur Völkerbundsatzung und zu den in Kraft befindlichen Verträgen, also vor allem zum Versailler Vertrag. Gerade aber dieser Rheinpakt und die Kollektivnote müssen gewisse Bedenken hervorrufen, da sie eine ganze Reihe von Unklarheiten enthalten. Um zunächst die Kollektivnote nach dieser Richtung hin zu prüfen, so ist zwar gesagt, daß eine militärische Zusammenarbeit mit den anderen Mächten gegen einen Angreifer nur in einem Maße zu erfolgen habe, das der militärischen und der geographischen Lage des eigenen Staates Rechnung trägt. D. h. also, wie Deutschland in einem derartigen Falle seine militärische Mitarbeit gestalten solle. Darüber hinaus ist aber zweifelhaft, ob Deutschland nicht überhaupt angesichts seiner militärischen und geographischen Lage eine derartige Mitwirkung für alle drei Fälle ablehnen müsse, die der Artikel 16 berührt: wirtschaftlich-finanzieller Boykott, militärische Maßnahmen, Gestattung des Durchzugs für die Bundesexekution, weil alle drei Punkte Veranlassung zu kriegerischen Maßnahmen des Gegners gegen Deutschland geben könnten und dieses wehrlos treffen würde. Es ist also notwendig, daß die Gegenseite dieser Auffassung offiziell beitritt, wonach Deutschland also die Entscheidung nicht nur über das „Wie", sondern auch über das „Ob" anheimgestellt wird.

Eine derartige amtliche Zustimmung der Gegenseite zu diesen Auffassungen über unklare Bestimmungen der Verträge scheint aber auch für andere Punkte wünschenswert, und zwar gleich für den Artikel 1 des Rheinlandpaktes. Dort wird gesagt, daß sich die vertragschließenden Mächte „in der in den folgenden Artikeln bestimmten Weise" die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen territorialen Zustandes und die Unverletzlichkeit der bestehenden Grenzen garantieren. Die französische Presse ist damit zufrieden, denn das bedeutet nach ihrer Meinung ausdrücklich die deutsche Verzichtleistung auf Elsaß-Lothringen. Deutsche Stimmen weisen demgegenüber darauf hin, daß Deutschland sich verpflichtet, „in keinem Falle zu einem Angriff oder zu einem Einfall oder zum Kriege gegeneinander zu schreiten", wie es im Artikel 2 des Rheinpaktes heißt. Hierüber vor allem muß in den nächsten Wochen vor der endgültigen Unterschrift unbedingteste Klarheit geschaffen werden.

Eine weitere Auslegung verlangt der Artikel 3. In Deutschland wird gesagt, daß dieser Artikel unbedingt das Sanktions„recht", wie es im Versailler Vertrage und im Londoner Pakt vorgesehen war, beseitigt. Es sollen vielmehr sämtliche Streitfragen juristischer Art durch ein Schiedsgericht, alle anderen Fragen durch eine Schlichtungskommission erledigt werden, über der der Völkerbundrat steht. Dieser entscheidet dann endgültig. Einen deutschen Erfolg enthält übrigens der Artikel 4, der, im Gegensatz zu ursprünglichen französischen Wünschen, nur bei flagranter Verletzung des Friedenszustandes ein selbständiges Vorgehen einer der Garantiemächte gegen den Angreifer vorsieht; sonst hat der Völkerbundrat zu entscheiden. Auch dann, wenn der den Artikel 2 verletzende Teil mit einer friedlichen Regelung nicht einverstanden ist. Zahllose Deutungen läßt dann weiter noch der Artikel 6 offen, der das Weiterbestehen aller Rechte und Pflichten festsetzt, soweit sie aus dem Friedensvertrag von Versailles und den ergänzenden Vereinbarungen folgen. Doch darf man wohl annehmen, daß dieser Artikel mehr Frankreich zuliebe hineingesetzt worden ist.

Bedenklicher ist der Artikel 8, der die Registrierung des Rheinpakts beim Völkerbund vorsieht, dagegen die Kündigung des Vertrages gegen die ursprünglich in London durch die Juristen festgelegte Fassung außerordentlich erschwert. Denn es wird vielfach für unmöglich gehalten, in Genf eine Zweidrittelmehrheit dafür zusammenzubringen, daß der Völkerbund an die Stelle der Vertragschließenden tritt, indem er eine genügende Garantie dafür darstelle. Manche Politiker waren der Auffassung, daß zwar der Vertrag überhaupt erst in Kraft tritt, sobald Deutschland in den Völkerbund eingetreten ist — und das ist auch im Artikel 10 bestimmt —, daß aber der Vertrag durch den Austritt Deutschlands wieder aufgehoben werde. Das scheint nicht zulässig zu sein, sondern Deutschland weit stärker und praktisch ohne zeitliche Begrenzung an den Pakt gebunden zu sein.

Auch die anderen Verträge weisen eine Reihe derartiger Unklarheiten und Lücken auf; weit wichtiger aber ist doch die Frage: wie stellt sich der Völkerbund zur Auslegung des Artikels 16, wie sie in der Kollektivnote gegeben ist? Eigentlich müßte diese Frage vor der Ratifizierung des Vertrages authentisch durch den Völkerbund entschieden sein, der ja auch Anfang Dezember zusammentreten wird. Vor allem aber muß sie entschieden sein, ehe der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund erfolgen soll. Nun kann man annehmen, daß die Entscheidung über die Frage der zweite Brennpunkt in der innerpolitischen deutschen Entwicklung in den nächsten Wochen sein wird.

Frankreichs Ostgarantien.

Franzosen, Polen, Tschechen.

Berlin, 20. Oktober.

Frankreich hat trotz der Abmachungen seine besonderen Garantieverträge mit Polen und der Tschechoslowakei abgeschlossen. Die Verträge sind im Wortlaut vollkommen gleich. Sie besagen in ihrer Einleitungsformel, daß die Signatarmächte „aus dem Wunsch, Europa durch das Mittel der loyalen Innehaltung der in Locarno unterzeichneten Verträge zur Aufrechterhaltung des Friedens vor neuen kriegerischen Verwicklungen bewahrt zu sehen", übereingekommen seien, sich gegenseitig die Wohltaten dieser Verträge durch ein im Rahmen der Völkerbundsatzungen und der bestehenden Verträge abgeschlossenes Abkommen zu garantieren. Der Vertragsartikel 1 hat folgenden Wortlaut:

Für den Fall, daß Frankreich oder Polen (bzw. die Tschechoslowakei) Opfer einer Verfehlung gegen die unter gleichem Tage zwischen ihnen und Deutschland zum Zweck der Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens abgeschlossenen Verträge werden sollten, verpflichten sich Frankreich und Polen (Tschechoslowakei) in Anwendung des Artikels 16 der Völkerbundsatzung, sich gegenseitig unverzüglich Hilfe und Beistand zu leisten, wenn diese Verfehlung von einem nicht provozierten Rückgriff auf die Waffen begleitet sein sollte. Für den Fall, daß es dem Völkerbundrat in Entscheidung einer auf Grund der obenerwähnten Verpflichtungen vor das Forum gebrachten Frage nicht gelingt, den seinen Mitgliedern, soweit sie nicht Vertreter der an dem Streitfall beteiligten Parteien sind, erstatteten Vorschlag zur Annahme zu bringen und daß Frankreich oder Polen (Tschechoslowakei) Gegenstand eines von ihnen nicht provozierten Angriffes sein würden, verpflichten sich die Signatarmächte, sich gegenseitig in Anwendung des Artikels 15 Absatz 7 unverzüglich Hilfe und Beistand zu gewähren.

Artikel 2 bestimmt, daß keine der in den vorstehenden Verträgen enthaltenen Klauseln die den vertragschließenden Parteien aus ihrer Zugehörigkeit zum Völkerbund erwachsenden Rechte und Pflichten beeinträchtigt, noch als eine Einschränkung der dem Völkerbund zustehenden Mission, die zur wirksamen Aufrechterhaltung des Weltfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, interpretiert werden dürfe. — Die Artikel 3 und 4 enthalten die Bestimmungen für die Ratifikation und das Inkrafttreten der Verträge sowie die Regeln ihrer Hinterlegung beim Sekretariat des Völkerbundes.

Bei den Verhandlungen war ursprünglich beabsichtigt gewesen, daß Frankreich ebenso die Garantie für die Ostverträge übernehmen sollte wie England für den Westpakt. Das wurde von Deutschland bekämpft. Nun aber ist durch den Abschluß der Sonderverträge zwischen Frankreich, Polen und der Tschechoslowakei die Sache nicht besser geworden. England und Italien haben die Garantenpflichten nach beiden Seiten hin übernommen; sie sind verpflichtet, Deutschland vor französischen Vertragsverletzungen zu schützen wie Frankreich vor deutschen. Zwischen Frankreich und Deutschland ist die Sicherheit also gleichmäßig geschützt. Frankreich aber verpflichtet sich einseitig, indem es Polen und Tschechen Hilfe gegen Deutschland zusichert, nicht aber Deutschland für den Fall, daß es von Polen oder der Tschechoslowakei angegriffen wird. So wird also das proklamierte Recht der Gleichwertigkeit verletzt und durch ein gefährliches Gewicht das Werk von Locarno belastet. An diesem Punkt ist jedenfalls noch Remedur erforderlich, ehe von wirklichem Gleichgewicht die Rede sein kann.

Kabinettsrat in Berlin verschoben.

Die für heute geplante Fortsetzung des Kabinettsrates über die Verträge von Locarno ist in letzter Stunde vertagt worden, weil Ministerialdirektor Dr. Gaus durch anderweitige Inanspruchnahme an einer Berichterstattung im Kabinettsrat verhindert war. Da heute dreißig Vertreter des Rheinlandes beim Kanzler erscheinen, ist es noch fraglich, ob der Kabinettsrat heute abend zusammentreten wird.

Keine Spitze gegen Rußland.

Nach Mitteilungen von französischen Politikern hätten Chamberlain, Briand und Vandervelde auf der Konferenz von Locarno ausdrücklich erklärt, daß man unter keinen Umständen den Sicherheitspakt als ein Kriegsbündnis gegen Rußland auffassen dürfe. Stresemann hätte nochmals entsprechend seinen früheren Ausführungen betont, daß Deutschland durch die Unterzeichnung des Sicherheitspaktes und durch den Eintritt in den Völkerbund nicht beabsichtige, seine guten Beziehungen mit Rußland zu opfern.

Der Berliner russische Botschafter Krestinski ist vom Reichsaußenminister Dr. Stresemann empfangen worden. Der Botschafter hatte mit dem Reichsaußenminister eine längere Aussprache über den Vertrag von Locarno. Hierbei betonte Dr. Stresemann, daß weder der Vertrag von Locarno noch Deutschlands Eintritt in den Völkerbund auf die Beziehungen Deutschlands zu Rußland einen Einfluß haben würden.

In Londoner politischen Kreisen ist man außerordentlich befriedigt über die unmittelbaren Wirkungen des Vertrages von Locarno auf die russische Politik. Tschitscherin soll in einem längeren Telegramm, dessen Inhalt geheimgehalten wird, Briand um eine Unterredung in Paris ersucht haben. Es verlautet, daß Briand im Einverständnis mit Chamberlain diesen Vorschlag von Tschitscherin annehmen wird. Man nimmt an, daß bei dieser Gelegenheit Briand Tschitscherin bestimmte Vorschläge machen wird, um zu annehmbaren Bedingungen die freundschaftlichen Beziehungen mit den Westmächten wieder herzustellen.

Tschitscherin fährt nicht nach Paris.

Eigener Fernsprechdienst des „Wilsdruffer Tageblattes".

Paris, 21. Oktober. **Die Sowjetbotschaft dementiert die Gerüchte, wonach Tschitscherin den Wunsch geäußert habe, wegen einer Besprechung mit Briand nach Paris zu kommen.**

Chamberlain bei Painlevé.

Die Umgruppierung der Besatzungstruppen.

Der britische Außenminister Chamberlain hatte mit dem französischen Ministerpräsidenten Painlevé eine einviertelstündige Unterredung, die der Umgruppierung der Besatzungstruppen im Rheinland galt. Der Unterredung wohnte auch der französische Außenminister Briand bei. Die Frage der Räumung Kölns scheint nur im Rahmen einer allgemeinen Unterredung zur Sprache gebracht worden zu sein. Darauf läßt wenigstens eine Erklärung schließen, die Briand abgegeben hat. Was die Umgruppierung der Besatzungstruppen im Rheinland anbelangt, so soll es der Botschafterkonferenz überlassen sein, sich mit dieser Frage zu befassen.

Rückkehr Chamberlains nach London.

Eigener Fernsprechdienst des „Wilsdruffer Tageblattes".

London, 21. Oktober. Chamberlain ist gestern nachmittag 5,15 Uhr auf der Viktoria-Station in London angekommen. Bei seiner Begrüßung waren Lord Cramer, Premierminister Baldwin und alle in London anwesenden Kolonialminister sowie das gesamte diplomatische Korps einschließlich des französischen und deutschen Botschafters erschienen.

Reichsbankpräsident Schacht in Amerika.

Ein Höflichkeitsbesuch bei Strong.

Reichsbankpräsident Dr. Schacht ist mit dem Dampfer „Deutschland" in Newyork eingetroffen. Er erklärte bei seiner Ankunft, er habe nicht die Absicht, über irgendwelche Anleihen zu verhandeln oder gar Anleihen abzuschließen, er sei lediglich gekommen, um dem Gouverneur Strong von der Federal Reserve Bank of New York einen Gegenbesuch abzustatten und den amerikanischen Finanzsachverständigen die Versicherung abzugeben, daß Deutschland den Wunsch habe, seine Industrie auf gesunden finanziellen und wirtschaftlichen Grundlagen aufzubauen.

In amerikanischen Finanzkreisen ist die Ansicht verbreitet, daß Dr. Schacht versuchen werde, eine Vereinheitlichung der Kreditgewährung an Deutschland herbeizuführen. Er werde ferner den Versuch machen, zur Entlastung des Londoner Marktes die Übernahme